Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1787

32 (6.8.1787)

urn:nbn:de:gbv:45:1-728998

Nume. 32. Montags den sten Hugust 1787. Wöchentliche OstFriesische Unzeigen und Nachrichten

Edict,

wegen Beobachtung ber zwischen Seiner Koniglichen Majestat von Preußen und Seiner Churschesst. Durchl. zu Sachsen geschlossenen Cartel : Convention.

De Dato Berlin, ben II. Junius 1787.

Bir Friedrich Wilhelm, von Gottes Enaben, Konig von Preussen, Marggraf zu Brandenburg; des heil. Rom. Reichs Ern. Cammerer und Churfürst; Souverainer und Oberster herzog von Schlesten; Souverainer Prinz von Dranten, Neufschatel und Aalengin, wie auch der Grafschaft Glat; in Geldern, zu Magbeburg, Cleve, Julich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Erossen herzog; Burggrafen zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minsben, Camin, Wenden, Schwerin, Rabeburg, Offfriesland und Meurs, Graf zu Hobenzollern, Ruppin, der Mark, Kavensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Buhren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargarb, Lauenburg, Butow, Arlay und Breda, 20. 10. 20.

Thun kund und fugen hiermit zu wissen: was massen zwischen Und und bes Churfursten zu Sachsen Durchl, wegen wechselseitiger Auslieserung ber Deserteurs von benden Armeen und der Kantonisten , auch Berbutung und Abstedung aller Berbung in den benderseitigen Landen , unter dem 17ten May bieses Jahres eine Convention abgeschlossen , und von Uns ratificiret worden , welche von Wort zu Wort also lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen zc. 2c. 2c. Urkunden und bekennen hiemit: Nachdem Wir gut gefunden haben, mit bes Churfursen zu Sachsen Durchlaucht ein Cartel zu wechselseitiger Auslieferung ber Deserteurs von benden Armeen, zu schließen, und barüber von Unsern dazu besonders bevollmächtigten Geheimen Etate : und Cabinete : Ministris, Grafen von Finkenstein 4841 fellet (632) (434) (434)

und Grafen von Herzberg, und bem Churfürstlich Sachfuchen an Unserm hofe siehenden Gesandten, Grafen von Zinzendorf, an dem gestrigen Tage eine Convention vollzogen und unterschrieben worben, welche von Wort zu Wort also lautet : Nachdem des Königs von Preußen Majestät, und Gr. Churfürst. Durcht. zu

Nachdem bes Königs von Preugen Majestät, und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, das zwischen Höchstdenenfelben glücklich bestehende freundnachbarliche Berznelmen immer mehr und mehr zu befestigen, und alles was demselben auf einige Weise seit und instünftige entgegen seyn könnte, sorgfältigst aus dem Wege zu rausmen, aufrichtigst gemeinet sind: so haben Sr. Königl. Majestät, und Sr. Churfürstl. Durchl. für gut gefunden, wegen wechselseitiger Auslieferung beiderseitiger Desertuns, auch zu Verhütung und Abstellung aller Werbung in beiderseitigen Landen, gegenwärtige Convention und Cartel zu errichten, und zu dem Ende durch beiderseits diezu ausdrücklich Bevollmächtigte, die auf höchste Katisscation, nachstehende Puncte, veradreden, belieben und schließen lassen.

Sollen von dato an, alke und jede zu Pferde und zu Fuß, es seyn dieselben Landeskinder, oder Ausländer, niemand ausgenommen, so von des einen oder andern Theils Truppen, oder auch als Cantonisten und Enrollirte, desertiren, oder im Fall einer Landesrekrutirung, um sich der Gestellung zu entziehen, und inöbesondere ben des gegenwärtig in den Chursächsischen Landen bestehenden Art, den Mannschaftsabgang der Armee zu ergränzen, entweder weil sie von dem Militair bereits in Anspruch genommen, oder von ihrer Obrigkeit angewiesen worden, entweichen, und in disseitige oder jenseitige Lande sich begeben, in jeden Theils Landen, mit ale len den sich habenden Pferden, Mondirungs und Armaturstücken, den sie reclamizenden Regimentern und Obrigkeiten ausgeliesert werden. Und da cs sich auch ereignen könnte, das ein Deserteur vorher von den Truppen eines andern Herrn, der mit einem der hohen paciscirenden Theile gleichfalls in Cartel stünde, desertirt wäre, sie ist derselbe nichts desto weniger an keine andere als diesenige, von welchen er zus ieht entwichen, auszuliesern.

Damit aber inskunftige so viel weniger Gelegenheit zu befertiren gegeben werben moge, so soll beiberseits hohen und niedern Ofsiciers, ben Bermeidung maus bleiblicher ernstlicher Strafe, auch ben Berlust aller angewandten Untosten, und dem Besinden nach, ihrer Chargen selbst, ganzlich verboten seyn, keinen solchen Deserzeur, er mag seyn wer er wolle, mit Bissen anzunehmen, vielmehr ist derzenige, so sich zum Dienst angiebt, genau zu examiniren, und wenn er für einen Deserteur erstannt wird, zu arretiren, auch dem nächstliegenden Ofsicier, oder dasern keine Garauson oder Miliz in der Nähe vorhanden, der nächsten Einil-Obrigkeit es bekannt zu machen; wie denn kein Ofsicier, von beiderseitigen Armeen, oder ein anderer Untersthan, er sey wer er wolle, den Erstattung aller und jeder Unkossen, derzeinson wegzusenden sehen, fortzuschassen, und in entlegne Provinzen oder Garnison wegzusenden sich unterstehen soll. Wenn solches aber dennoch geschähe, und ein Ofsicier oder anderer Unterstand, deren welchen sich unterstehen dessen überführt würde, so soll derselbe, wenn es ein Ofsicier ist, außer dem Berlust seiner Charge, dem Ofsicier, dem solcher Deserteur entstausen, alle dillige Reparation und Satissfaction dafür zu geden gehalten seyn, wenn

se aber bom Civilftande ift , bem Befinden nach mit nachdrucklicher Gelde ober Leis besftrafe beleget werben.

Für jeden ausgeliefert werdenden Mann soll der Officier, der solchen übersnimmt, sogleich ben der Uebernahme erclusive der Verpflegung für ihn und resp. defen Pferd (als täglich einen Groschen für den Mann und Sechs Pfund Hafer, auch Acht Pfund Hen, nebst benöthigtem Stroh, so nach dem Marktgängigen Preise anzuschlagen, für das Pferd) Sechs Thaler als ein gewisses gleich durchgehendes Cartelgeld bezahlen, und ein mehreres unter keinerlen Vorwand, wenn auch gleich ein solcher auszuliefernder Mann aus Unwissenheit, unter dessenigen Theils Truppen, der ihn auszuliefern hat, angeworden worden sonn sollte, etwa wegen des Handgelzdes, genosserr köhnung, oder wie es sonk Nahmen haben möchte, gesordert; das gegen aber auch die Auslieferung, wo möglich, binnen Vierzehn Tagen bewerkselliget, und daben die etwa mitgenommene Montur, Pferd und Gewehr zugleich ausgeantwortet, auch wosern dergleichen Stücke im Lande veräusert worden, wenn sie in Natura vorhanden, als gesichlenes Gut, von dem Käuser ohne Erstattung dessen, was dieser dafür bezahlet, vindiciret, und dem Negimente oder Officier, von weld chem der abzugebende Mann besertiret, wieder erstattet werden.

Belder Unterthan einen Deferteur einliefert, bekommt Bier Thaler bon bem festgesetzen Cartelgelb.

Es werden die auszuliefernde Leute von dem Theile, der sie in Handen hat, bis an die Grenze geschaft, und an einem zwischen beiderseitigen Officiers zu bestimmenden Ort, gegen Entrichtung des Cartelgeldes und der übrigen S. 3. bestimmten Unterhaltungskoffen überkiefert. Auch soll niemand einen Deserteur in des andern Paciscenten Lande ohne schriftliche Requisition, oder offene Steckbelese von seinen Obern versolgen, ben beren Borzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arrestirung auf gedührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülfreiche Handleistung zu thun verdunden senn. Wenn aber einen oder mehrern Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt wurde, soll ben Erreichung der Grenzen des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur einer von demselden, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf, den Deserteur versolgen, sich aber an demselden keines weges vergreisen, sondern sofort der Garnison, oder Millz des Orts, oder der Obrigkeit es melden, welche den Deserteur in continenti arretiren zu lassen schuldig ist.

Dahingegen sollen kunftig alle Einsalle, gewaltsame, listige und beimliche Unwerbung, auch alle Debauchirung und Berführung ber Leute in beiberseits Paciscenten kanden verboten senn, und diesenigen, so bergleichen hinsort unternehmen, oder sich dazu gebrauchen laffen, und also eines oder bes andern herrn Territorium violiren, ben ihrer Betretung in loco delici & deprehensionis sogleich ihren Berdiensten nach, ben Landesgesehen gemäß, bestraft, oder wenn sie zu entsommen, Gelegenbeit gefunden, von ihrem eignen Landesherrn mit eben dieser Strafe angeseben, auch zu solchem Ende in beiberseits Armeen dieses bekannt gemacht, und zugleich die gescharfte Ordre gestellet werden, daß diezenige Ofsicier, so bergleichen Frevel veranlaßt, ober baben concurriret, ober sonft auf einige Art interefiret gewesen, ihrer Chargen verlustig senn, und nach Befinden noch mit mehrerer Strafe belegt werden sollten Sollte aber über das Factum selbst und bessen Richtigkeit oder Umstände ein Zweisel entstehen, so soll von beiderseits hohen Paciscenten Truppen, ein Judieum mixtum, bestehend aus ein paar Oberofficiers von jedem Theile, nebst einem Audit teur verordnet werden, und baben der pars lesa das Directorium subren, bessen Sentenz alsbenn nach eingeholter Confirmation, ohne Aufenthalt executirt werden soll.

Es sollen baher alle Unterthanen der paciscirenden Theile, die nach der Ratis station dieses Cartels, auf solche unzuläßige Art angeworden worden, wie im vordergehenden oten & bemerkt ift, auf vorgängige Reclamation zurückgegeben; auch diesenigen Landeskinder, die ist den zunächst an den Grenzen zelegenen Werbepläßen, zu Mühlhausen, Nordhausen und in dem Reußischen Gebiet, sich freywillig anwerden lassen, auf geschehene Reclamation gegen Erstattung des Handgeldes und der Unkosten, ausgeliesert werden.

So viel indessen biesenigen betrift, welche vor Abschliessung gegenwärtiger Conbention von den beiberseitigen Truppen desertirt, und würklich Dienste genommen,
oder sich auch noch im Lande sonder Dienst aufhalten, solche bleiben inögesammt von
der Reelamation und Auslieserung fren, und ohne alle weitere Recherche an den Orten, wo sie sich befinden; wie denn Kraft dieser Condention alle und jede bis dahin
zwischen beiden hohen paciscirenden Theilen der Werdung, Desertion, und anderer
in das Militairwesen einschlagenden Materien halber, entstandene Differenzien gänzlich
niedergeschlagen, und hinführo auf keine Weise weiter gerügt werden sollen.

Dafern in solchen Fallen, wo nach ben vorherigen Artikeln eine Reclamation fatt findet, die Auslieferung nicht erfolgen sollte, werden die beiderfeitigen Unterthanen ben etwaniger Defertion von ihrem Landesherrn in Schutz genommen und behalten.

Ginem Landeskinde, so sich hauslich niederlassen ober Burger werden nill, oder fonst in seinem Baterlande und Rahrung unentbehrlich ift, und solches gehörig zu documentiren vermag, soll auf geziemendes Ansuchen ber Abschied gegen ein nach dem Bollmaaße des Mannes zu bestimmendes Aequivalent in Gelde ertheilt werden; als für einen Mann

bon	5	Fuß	bis 5	3011	und bruber	24	Rthlr.
		5	6			26	
2	Œ		7		STREET, STREET	30	THE
#		2	8		eli si di parte	34	-
5		2	9	#	ME . START		No. II
=		4	10		1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	42	
*			II	20	12 m + 00 11 m	E 10 55 70	102330
		Session.	77	1000	TO HOLL SAND	FO	1000

So lange aber berfelbe ben Abschied noch micht erhalten , so ift er, wenn er besertirt, ber Auslieferung schlechterbings unterworfen , und hat sich des Schutzes feines Land besherrn teinesweges zu erfreuen.

TT.

Wenn es sich zutragen follte, bag von beiberseits paciseirenben herren einige Truppen an frembe Puissancen auf einige Zeit überlaffen wurden, ober beren Ermen und einzelne Truppen sich sonft in fremden Landen, es sen wo es wolle, inners oder außerhalb des Romischen Reichs befänden, so soll biese Convention, in Unschung derselben eben so genau beobachtet werden, als wenn sie noch wurtlich in ihrer herren Landen stunden.

Soll ber Inhalt biefer Convention in ben beiberfeitigen kanden und Armeen bffentlich durch gebruckte Mandata ju jedermanns Kenntniß gebracht, und gehörig publiciret werden, damit berjelben in allen Studen aufs genauste ben Vermeibung ber vorstehendermaßen angedroheten, und nach Befinden noch harterer Strafe, nach-gelebet werden konne.

Und gleichwie gegenwartiges Cartel und Convention hiemit auf Sechs von dato an, auf einander folgende Jahre, nnd bis man sich nach beren Berlauf eines ans dern erklart haben durfte, geschlossen wird, und gultig senn soll, also wollen Sochsts gedachte Sr. Königl. Majestat und Churfurstl. Durcht, sothane Convention, in allen vorherbemeldeten Punkten, Clauseln und Artikeln treulich erfüllen, und darwider weder selbst noch die Ihrige in keinerlen Weise thun und handeln, vielmehr den ober biejenigen, so bagegen etwas vornehmen, mit ernstlicher Strafe ansehen.

Des zu Urtund ist diese Convention und Cartel von den bewollmachtigten Ministern der hohen Paciscenten eigenhandig unterschrieben und besiegelt worden; und follen die beiderseitigen Ratissicationen binnen 3 Wochen, oder noch früher, benges bracht, und gegen einander ausgewechselt werden. Go geschehen Berlin, den siebenzehnten Man Eintausend Siebenhundert Sieben und Achzig.

(L.S.) Karl Wilhelm Grafv. Finkenstein. (L.S.) Friedrich August Grafund (L.S.) Ewald Friedrich Grafv. Hergberg. Hottendorf und Pottendorf.

So genehmigen und bestätigen Wir hiedurch vorstehende Cartelconvention in ihrem ganzen Umfange, und versprechen auf Unser Königl. Wort, dieselbe in allen Puntten und Artikeln getreulich zu erfüllen, und auf berselben Beobachtung zu halten. Urfundlich haben Wir diese Ratisication eigenhändig unterschrieben und besiegeln lassen. So geschehen Berlin, den 18. May 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Finfenftein. E. F. Gr. v. hernberg.

Bir befehlen bemnach Unferem General-Feldmarschall, ber famtlichen Generalität, ben General-Inspecteurs, Gouverneurs und Commendanten in den Staderen und Bestungen, Chefe und Commandeurs Unserer Regimenter und Garnisonen,

und beren Staabs. Dber- und Unterofficiers und Gemeinen gu fug und gu Pferde, auch allen übrigen jum Militaretat gehörigen Berfonen, wes Rahmens, Standes und Burben fie fenn, wie nicht weniger Unfern Regierungen, Rrieges : und Domais nen . Cammern und übrigen Collegiis, ben Landrathen, Dafallen, Gbelleuten und Guterbesitzern, ben Magistraten und andern obrigfeitlichen und Gerichtepersonen for wohl in den Stadten als in den Aemtern und sonft auf dem Lande, und überhaupt allen Unsern getreuen Unterthanen, ohne Ausnahme, hiermit gnadigst und ernflich, obstehender Convention und Cartel und allen darin enthaltenen Punften und Klausuln in ben babin einschlagenden Fallen, auf bas genauefte nachzuleben, und benfelben in keinem Stück, und unter keinerlen Pratert, er habe Namen wie er wolle, zuwider zu handeln; fo lieb einem jeden ift Unsere Konigliche Gnade, und die Vermeibung der in besagter Convention angedroheten Strafe, womit alle und jede, die solcher Unserer Berordnung entgegen zu handeln sich unterfangen wurden, ohne einigen Unterfchied ber Perfon unausbleiblich angefehen werben follen.

Bu folchem Ende, und damit fich hierunter niemand mit der Unwissenheit entschuldigen konne, haben Wir gegenwärtiges unter Unserer eigenhändigen Unterschrift ausgefertigtes Soliet durch den Deuck publiciren, und zu jedermanns Wiffenschaft in Unserm ganzen Lande bekannt machen und anschlagen zu lassen, gnadigst besohlen.

Co geschehen und gegeben Berlin, ben Itten Junius 1787.

Eriedrich Wilhelm.

(L.O.)

Fintenftein. E. F. Gr. v. Sergberg.

Alvertiffements.

Der auf den 24ten bujus anstehende terminus licitationis gur Berpachtung des privativen Lumpenjamlens, wird aus bewegenden Ursachen, auf Mittwochen, ben &ten August inft. proregirt, und foldes dem Publico biedurch befannt gemachtSignatum Aurich am toten July 1787.

Ronigl. Preugl. Off.Frl. Krieges = und Domainen = Cammer.

2 Es wird hiedurch ein anderweiter Termin gur Berpachtung bes Grasbaufes, das große Eloster Blaubaus genannt, auf Dienstag, ben 7ten August inft. profigiret, und tonnen Liebhabere sich des Endes besagten Tages, Bormittags um 10 Uhr, auf ber Ronigl. Rrieges - und Domainen - Cammer einfinden. Signatum Aurich, am 13ten July 1787.

Ronigl, Preugl. Offfriegl. Krieges= und Domainen. Cammer,

3 Rachdem ber Canglen - Inspector und Rotarins Burlage in Aurich angezeiget hat, daß bas Publicum in ben Gedanken flebe, ale wenn ibm nicht weiter erlaube: feb, Dotariat. Gefchafte mabrinnehmen; als wird hiemit befannt gemacht, daß dem ic. Butlage nach wie vor verftattet fep, bie, mit dem Rotariat nach vormaliger Berfaffung ber-

bunden gewesene Functiones, als Errichtung von Contracten, Obligationen u. Aufnahme von Tesiamenten, und Inventarien ic. ju exerciren. Aurich, den 12 Jul- 1787. Ronigl. Preugl. DftFrl. Regierung.

Sachen, so zu verkaufen.

Bermoge bes beim Umtgerichte in Beer und Magiftrat gu Emben affigit. ten Subhaftations . Patenti, follen Des meil. Raufmanns Sinrich ban Eben und beffen auch weil. Chefrauen, binterlaffene Immobilien, als:

1) Das von ihnen felbst bewohnte Saus zu leer an der Ofterftrage welches auf

5300 Gl. in Gold.

2) ein Acter über den Gaftermeg, ber auf 300 Gl.

3) ein die gerade hinter diefen, auf 330 81.

4) ein dito bis an den Creusweg, fo auf 300 Bl.
5) noch ein Acer auf der Lecrergafte auf 125 Bl.
6) ein an der Gafistrage flebendes Saus nebst Garten, fo auf 525 Gulben alles in Gold gemarbiget worden, in dem unter Ginftimmung der Ereditoren mit Approbation des Gerichts, auf den 5 Gept. cur. prafigirten Lieitations. Termin im Ronigl. Umthause zu Leer offentlich ausgeboten, und dem Meistbietenden, vorbehaltlich gerichthicher Abjudication, jugeschlagen werden.

Dare und Conditiones find den Patenten beigeheftet, tonnen auch beim Musmiener Schelten eingeseben, und fur die Gebuhr Abschriften bavon genommen werben-

2 Bermoge ben dem Sochfrepherrlich . Dornumiden Gerichte erlaffenen, Dafelbft und ben dem Ronigl. Umtgerichte ju Berum affigirten Subhaftations : Patent' follen des mepl. Sausmanns Peter Janffen Aries Erben in der Dornumer Grobe bele= gener Deerd cum anneris, bestehend aus 482 Diematen, fobann noch 4 Diematen bestenders acquirirten insgesamt guten Marschlandes wovon.

4382 61 erfterer auf und leitere auf 1487

in Golde nach Abjug famtlicher Laffen von beeibigten Tarutoribus gemurdiget worben, ifa drenen auf ausdrückliches Berlangen ber Bormunder besagter Erben abgefürsten Licitations. Derminen, als den 30 Julii, fodann den 13ten und 27 August offentlich feilgesboten, und im lettern Termino den Meiftbietenden salva Approbatione indiciali juges fclagen werben.

Die Taxe und Conditiones find den Gubbaftatione. Patenten bengefügt, auch ben dem Ausmiener Berends einzusehen und fur die Gebuhr abschriftlich ju haben.

Bermoge auf dem Amthaufe ju Bewfum und bem Amtgerichte ju Einden affigirten Subhafiations. Patents foll des wepl. Deter Eirche Wittmen, Gefche loden Erben Saus und Garten cum anneris et pertinentiis, fo von verendeten Taxatoribus nach Abjug der Lasten auf 680 Gl. in Gold gewürdiget worden, in drenen Licitations. Der= minen von 8 ju 8 Tagen, als am 2. und 9. August nachstellig auf der Amtgerichts= Aube ju Pemjum, fodann am Toten einsbem ju Groothufen im Birthshaufe, fubhaftie. ret, und bem Meiffbietenden falva approbatione et adiudicatione Jubicit jugefchiagen werden. Tare und Conditiones find fowol auf dem Umtgerichte, ale ben bem Jufife. Commiffario und Ausmiener Schelten gur Ginficht und fur Die Gebubt abichriftlich in befommen.

4 Benl. Sano Stielffe Diclas nachgelaffener Rinder Bormander, in Große Hintgerichtlicher Bewilligung, verschiedenes Saus - und Acker-Gerathe, Wollen mit Ober-Amtgerichtlicher Bewilligung, verschiedenes Saus - und Acker-Gerathe, Wagen, Egbe, Pflage, Pferde und Bieh, wie auch pl. m. 44 Diemath allerhand Früchte und Meede auf dem Salm, auch Deu in Socien, am bevorsiehenden 6 August, Bormittags um 9 Uhr, ben ihrer Behaufung in Groß : Solum Affentlich burch ben Musmiener Guden verfaufen laffen.

Bent. Jaren Giben in Sattward nachgelaffener Rinder Bormunder, bie Sansleute Dird Bollties in Suidenburg und Sinrid Frerich zu Mark, wollen auf ein: gekommene Commission des Wollobl. Ober-Amtgerichts, verschiedene Pferde, Wagens, Egde, Pflüge, sodann pl. m. 40 Diemath allerhand Früchte und Meede auf dem halm, auch gut gewonnenes heu in hoden, am bevorstehenden gten August, Bormittags um 9 Uhr, ben ihrer Behausung daselbst offentlich burch den Ausmiener Eucken verkausen

Der Faalde Peters, des Peter Saben Shefrau, und Sohn Otto Peters in Dunum belegene, und eidlich auf 293 fl. 7 fd. 10 m. gewärdigte Warfflate, nebft Garten und fonftigen ganderenen, foll am bevorftebenden oten August, bes Rachmittage nm 2 Uhr, auf dem Stadthaufe in Gfens jum atenmal öffentlich durch den Ausmicker Euden lieitiret werden. DB. Im erften Termino ift nichts geboten worden.

- Muf erhaltene gerichtliche Commission find die Erben bes weil. Jasen geson: nen, ihr ju Jemgum belegenes Saus, Scheune und Garten, ben 8 August bafelbfi in des Bogten Depers Behaufung dem Meifibietenden vertaufen ju laffen.
- Muf eingekommene Amtgericht- und Renteis Commiffion werben folgende auf ber Gnfel Bordum augetriebene und geborgene Sachen, als

22 Stud große und fleine Popen, auch Orhaupter mit Thran, 2 gange und 4 halbe Orhaupter englich Bier, und verschiedene Stude weiser Boien, Rerfen und Sergen, auch etwas weiß Garn, auf ge-Dachter Inful am Iten Muguft offentlich verkaufet merben.

Der Berr Greems ju Rorden will fein ju Rorden an ber Befterftrafte, om Morder fluft, 2ten Rott, fub Dro. 515 flebendes großes ichones Saus, Schenne nebit toftbaren Garten, welcher pl. m, ein Diemath groß ift, fo gur Sandlung, Wirthichaft und Landgebrauch geschickt ift, den 20 August a. c. durch die Meddibus Jacobjen und Bentebach, offentlich im Beinbaufe verlaufen laffen.

Der Fuhrmann Dirck Dircks will fein ju Morden an der Beringeftraffe im Caderfluft, Sten Rott, fub Dro. 295 flebendes, jur Juhrmannichaft und Landgebrauch

geschiettes Saus, Schenne und Sarten, ben 20 Auguft a. c. burch bie Aebilibus Jacobsen und Wendebach öffentlich im Weinhause verlaufen laffen.

- 8 Rachdem jum öffentlichen Berkauf der auf dem Rarnberger Ball befindlichen alten Baume, Terminns auf den 11 August nächstäuftig angeseiget worden; als können sich Liebhaber an gedachten Tage, des Morgens präeise 11 Uhr, auf dem biesigen Rathhause einfinden, Conditiones vernehmen, und nach Gefallen kausen. Signatum Aurich in Curia den 17 Julii 1787. Bürgermeistere und Rach.
- 9 Nachdem das baufäkige steinerne Norderthor nebst dem daran belegenen kleinen Wachthause am i i August nächstünftig auf dem hiefigen Rathhause zum Abbruch öffentlich ausgebothen werden soll; als können sich Liebhaber au gedachtem Lage, des Worgens um i i Uhr, auf dem Rathhause einsinden, Conditiones vernehmen, und gehörig in Unterhandlung treten. Signatum Aurich in Euria den 14 Julii 1787. Bürgermeistere und Rath.
- Nachdem bie am Neuffähter Wall belegene, von dem wepland Georg August Eggen berrührende an das hiefige Gasthaus versallene Cammer jum öffentlichen Berkauf oder zum Abbruch auf den 11 August nächstäunftig ausgebothen werden solle; als können sich Liebhaber deshalb am gedachten Tage, des Morgens um 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden, Conditiones vernehmen, und nach Gefallen in Unterhandlung treten. Signatum Anrich in Euria den 14 Julii 1787.
 Sürgermeistere und Nath.

11 Berindge des bei dem Amtgerichte zu leer und Emden affigirten Subhaftations-Patenti, soll des Sepe Gerdes Didden Erbpachtsplat auf der Bunder Dee belegen, welcher von vereideten Taxatoren auf 3350 Gl. boll. gewürdiget worden, am 21 Juhn und 21 Juhn im Königl. Umthause öffentlich feilgeboten, den 25 August cur, aber in des Bogten Appeldorn Sause zu Bunde dem Meistbietenden, vorbehaltlich gerichtslicher Adjudication, zugeschlagen werden.

Conditiones und Tare find denen Patenten in Abfebrift angebogen, tonnen auch beim Ausmiener Shelten eingesehen, und fur Die Bebuhr babon Abschriften genom:

men werden.

12 Eene Lading Balken, met het Schip Wychuisen van Memel aangebragt, zal Woensdag, den 8 August 1787, des Nademiddags 2 Uir tot Emden op den Beurszaal verkogt worden, Meerdere Aanwysing geeft de Mak laar Voget.

13 Bepl. Jan Garrels ju Grimersum Erben, Bessel Sapen et Cons. wollen ihres Erblaffers Saus mit 2 Garten ju Grimersum baselbst am 17ten August, des Nachmittags um I Uhr, in des Jan Sapen Busmann Behausung öffentlich verkaufen lassen.

14 Bermoge auf dem Amthause in Pewsum und dem Amtgerichte ju Emden affigirten Subhasiations: Patente soll des weyl. Poppe Wibben Haus und Garten cum (Ro. 32. U u u u) annexis



amieris et pertinentiis ju Loquard, fo von verendeten Taratoribus nach Abjug ter Laffen auf 275 Gl. in Gold gewurdiget worden, am 27. Anguft nachfifunftig gu loquard im Birthebaufe subhaftiret und dem Meiftbietendeu salva approbatione et abindicatione Ju-Dicit jugeschlagen werben.

Dage und Conditiones find fowol auf dem Amtgerichte, ale ben bem Ausmie.

ner Billemfen gur Ginficht und fur bie Gebubr abichriftlich gu befommen.

15 Bybbe Barms in Greethfiel will fein jeht bewohntes Saus fremwillig berfaufen; derjenige, ber guft bat, melde fich bep ibm ober Bonunga in Greethfiel.

16 Wenl, Dirck Frerichs in Serim nachgelaffener Rinder Bormunder, herr Deichrichter Rem. Mammen Remmers und Bogt Katt, wollen mit Ober Amtgerichte licher Gewikligung allerhand Hausgeräthe, 2 Stellen Bettzeug mit Zubehör, Silber, Gold, Pferde, Wagen, Egde, Pflüge, verschiedene Nollbaums und Steckholz, 3 Die mat Rapsaamen, vier Diemat Weißen, vier und ein halb Diemit Gärsten, 4½ Diemat Bohnen, 20 Diemat Haber, 10 Diemat Meede auf dem Halm, sodann 10 Diemat gut gewonnenes Hei in Oppern, samt der Ettgrode, am bevorstehenden 16ten August, Bornittags um 2 Uhr, und folgendes Tages. Bormittags um 9 Uhr, und folgendes Tages, öffentlich burch ben Ausmiener Euchen verkaufen laffen.

17 Fode Jabben ju Upgant will frenwillig

I Diemat Meedland von Sarm Idlefs berrührende

4 Diemat im Schwee Born, 6 Diemat in der Grode, und

5 Grafen auf der Siegelsummer Meede belegen, ben P8ten August, des Mittags um I Uhr, in des Bogten Reddermanns Saus ju Da. vienhave öffentlich verkaufen laffen. Conditiones find ben dem Commiffione Rath Reuter einzuseben.

Bent. Gefche Berens am Rirchborfer Wege ben Murich belegener Garten wird ben 17ten August, Des Rachmittags um 2 Uhr, im blauen Saufe Diffentlich ver- fauft. Conditiones find bey dem Commissions-Rath Reuter einzusehen.

18 Bermoge des ben dem biefigen Stadtgerichte affigirten Subhaftationena. tenti cum Conditionibus follen brev jur Deachlaffenfchaft der wenland Gefche Berens ge borige in der hiefigen Stadte Rirche belegene theile Dauns : theile Franen Rirchenfite, welche resp. auf 54 fl. 5 fl. und 54 fl. gewurdiget worden, am i sien Sept. nachfifunfe tig des Morgens um i Uhr auf dem hiesigen Rathbause dkentlich verfauset werden. Die Conditiones find ben dem Auctions : Commissario Renter fur die Gebur abschrife lich ju bekommen. Signatum Aurich in Euria den 7. Julii 1787.

19 Siftern Seeren Janffen ju Funnir alten Cobl, will 123 Diemathabelich Frenland in der Enno Ludwigs - Grode, am 22. August in Bifemund offentlich vergaufen lassen.

Des Dums Erben ben Butforde famtliche Guter, ale Sausgerathe, Sausmannebeschlag, fodann Fruchte auf dem Salm, follen am 9 August offentlich vertans fet merden.

m

Uz

ŗ,

t r

tt

- Sarm Glade bon Sinte der altere, will feine ju Leer an der Dfterfrage 20 belegene, theils von ihm felbft und theils von feinem Sobne bewohnte beibe anfebuli= che Haufer, auch dahinter belegenes Pachaus und schone Rornbranntweinbrenneren, mit dahinten belegenen Garten, die Kornbranntweinbrenneren mit Packbaus allenfalls auch separat, so wie auch ein separater Garten, aut erhaltene gerichtliche Commission, am 24 August Nachmittags um 1 Uhr, in Leer auf der Schule öffentlich verkaufen lassen, wovon die Conditiones vorhero ben dem Ausmiener Schelten zu haben find.
- 21 Rachdem ber offentliche Berkauf des Schiffes des benm Amtgerichte in Beer in Concurs gerathenen Schiffere Thomas Janffen ju Beener erkannt worden, und Dagu Terminus auf den 18 August, Rachmittags I Ubr, in Des Bogten Erogers Saufe angefeger ift; fo merden dagu etwaige Liebhaber vorgeladen, unter Berficherung, bag dem Meiftbietenden Diefes Schiff falva approbation indiciali jugefchlagen werden foll.
- 22 Am Sonnabend ben II August, bes Bormittags um II Ubr, follen bes weyl. Poppe Bibben unter Loquard auf dem Salm fiebendes Getreide, als Roffen, Darigerften, Saber, Bobnen und Eibfen, ju Loquard im Wirthshaufe, ber Quemienerordnung gemäß offentlich verkaufen laffen.
- 23 Den 9 Auguft foll eine hangende Wanduhr fur reffirende Gerichtsuntoffen, auf 6 Bochen Zahlunge Frift, ben des Bogten Barm Jacabs Saus in Olderfum, offente

Auf ertheilte gerichtliche Commission, follen verschiedene beschriebene Do-bilien bes Sarmen Clagfen Erull, Christoffer Barrenters und Lubberich Epfes fur restirende Gerichtsunkoften, auf 6 Wochen Zahlungsfrift, den 8 August curr. in Symouswold öffentlich verlauft werben.

24 Den 20 Muguft a. r. will ber Fuhrmann Jann Ronden Wittme, das von ihr felbit bewohnte, an der fleinen Ofterftraße ftebende Saus, Scheune und Garten du Morden im Beinhaufe offenlich verlaufen laffen.

Den 20 August will die Wittme F. Gaffen und Sindr. S. Feidler, ihr an der Rirchstrage fiebendes Saus und Garten ju Dorden, im Beinhause offentlich verfaufen laffen.

Den 20 August will der Zimmermann Jargen E. Gunther fein von ihm felbft bewohntes, gang vorn in Morden auffer der Brade fiebendes Saus, im Weinbaufe offentlich verfaufen laffen. and the contract and provide and has the dued not not bell diff a month the Den

Den 20 August will Jann Siebens Ballma seine von ibm selbst bewohnte, an der Beringstraße und an der Rirchstraffe von Caffien Claassen bewohnte Sauser in Morden im Beinhause offentlich verkaufen taffen.

Des weyl. Chirurgi Snoel und Shefrauen Rinder Bormunder, wollen ihrer Curanden samtliche Mobilien, als Tische, Stuble, Schranke, Betten, Linnen- jeug, Gold und Silber, ein Pferd nebft Rariol auch dirurgische Instrumente, am be- borftebenden 10 August zu Groothusen offentlich verkaufen taffen.

Die Armenvorsteher zu Grimersum wollen auf gehörigen Orts nachgesuchte und anch erhaltene Erlaubnis, das dem dortigen Armen-Institut gehörige und von Sarm Roelfs herrührende Sans mit Sarten am 23 August des Rachmutags um 1 Uhr in Grimersum in der Braueren öffentlich verkaufen laffen.

26 Bent. Joh. Gottfr. hentschel ben Aurich stebendes Saus, die Saffeburg genannt, wird den 24 August des Nachmittags um 2 Uhr, im blanen Sauje ben Aurich, dffeutlich verkauft. Conditiones find ben Commissionsrath Reuter einzusehen.

27 Des wepl. Sinrich Janssen Uden Kinder in Uppum belegene 2½ Plate, groß 91 Diemath basigen Gasten Landes cum annexis, welche in Sinsicht der dazu gebörigen Lander, ohne Graber, Morast und Rirchenstellen auf 3085 Gl. 5 Sch. gegen 5 pro Cent eidlich gewärdiget worden, sollen am bevorstehenden 20 August auf dem Stadthause in Siens, des Nachmittags um 2 Ubr. zum zten und letztenmal durch den Ausmiener Gueten öffentlich licitizet werden. NB. In denen beiden ersten Terminen ist nichts geboten worden.

Des Frerich Evers Wittme Lomete liberorum nomine in Stedesborf belege ner und eidlich auf 1677 fl. 2 fc. 5 w. in Gold gewördigter Plat cum anneris, foll am bevorsiebenden 13ten August des Nachmittags um 2 Ubr. auf dem Stadthause in Esens um dritten und lettenmal durch den Ausmiener Sucien dffentlich licitiret werden. NB, In benen bepden erften Terminen ift nichts geboten worden.

Verheurungen.

r Des went. Direk Frangen major. und der minor. Kinder Bormunder, Jaknes Frangen und Claas Andreessen, wollen ihrer Pupillen zu Woquard belegenen heerd Landes, welcher besteht aus einem Hanse, Scheune und Garten, nehst i Gras recht guten Bau. und Grünlandes, auf 6 Jahre, May 1788 anzutreten, am Mittwoefen, den gten August, des Nachmittags um 1 Uhr, zu Woquard in Garbrands Direk Pause, der Ausmiener Ordnung gemäß, öffentlich verheuren lassen.

2 Nachdem jur öffentlichen Bererbpachtung der beiden zwischen dem Ofier-Thor belegenen Stadts-Bohnungen, wie auch des jur Linken des Beges auffer dem Thor bestegenen zu dampfenden Grabens, Terminus auf den riten August nachfteunftig angesett worden; als tonnen fich Liebhaber deshalb auf dem biefigen Rathhause einfinden, Con-

bitiones vernehmen und nach Sefaken in Unterhandlung treten. Signatum Aurich in Enria den 25 Jul. 1787. Bargermeistere und Rath.

111

'II

10

n

3 Der Berr Burgermeister Mende in Sfens wollen ihre 8 ben Aurich belegene Kampe, den 17ten August wiederum auf 6 Jahren öffentlich im blauen Saufe verheuren fassen. Conditiones find ben dem Commissions-Rath Reuter einzusehen.

Fode Jabben in Upgant will frenwillig 7 Diemath im Schwee-Horn, und 3 Diemat auf der Leinder belegen, den isten August, des Rachmittags, zu Marienhave in des Bogten Reddermanns Haus auf 10 Jahr in Sen-Kauf ausbieten lassen. Conbitiones sind bep dem Commissions-Rath einzuschen.

Jacob Siebels ju Behnhufen im Amte Aurich will freywillig a) feinen Barf, swifchen Beit harms und Reentje Theeffen Saufer, b) die dahinten belegene Acec Fenne, aus 6 Acker bestehend, sodanu

c) 8 Diemathen Meedland, in 2 Parten, den 13ten August, des Mittage um 1 Uhr, ju Oldeburg in Dode 2B. Jansen Saus dfe feutlich auf zwanzig Jahren in Set. Rauf ausbieten lassen. Conditiones find bep dem Commissions. Nath Neuter einzusehen.

- 4 Um 17 August wollen die samtliche Wentsedachsche Erben ihren in der Wesster Marsch belegenen heerd, groß 75 Diemath, so dis Man 1788 von Tilia Poppen eingebeuret, anderweit auf 6 Jahre, die Baulander aber von Stund au, anzutreten, wegen uicht zu leistender Caution des letzteren Henermanns, durch den Ausmiener Thoden von Belsen im Weinhausezu Norden, Nachmittags um 2 Uhr, öffentlich der Ausmiener Ordnung gemäß verheuren lassen. Die Conditiones sind bep dem Ausmiener einzussehen und schriftlich zu haben.
- 5 Hedlest Taddicken zu Minssen in Jeverland ift resolviret, sein auf Hormer- Siel stebendes Wirthshaus, welches mie guten Jimmern verseben, und worinnen wegen guter Lage und Größe allerhand Handlung getrieben werden kann, wobey auch ein guter Garten und & Matten Grobenland befindlich, so anisso von dem Hochfürstl. herrn Ammann Möchring heuerlich bewohnet wird, auf May 1788 anzutreten, zu verbeuren, oder auch zu einem ganz billigen Preise zu verkaufen. Liebhaber dazu können sich am 15 August ben ihm zu Minssen freiner Behausung einfinden, solches vorher in Augenschein nehmen und nach Belieben heuren oder kaufen.
- 6 Sent Aeplie ju holingwehr, will seinen Plat zu Groothusen, groß 81 gerafen, welcher iso von Peter Garre's beuerlich gebraucht wird, und Dan nachstünzig pachtlos wird, auf 6 Jahre wiederum verheuern. Liebhaber dazu können sich ben ihm oder ben dem Jusis. Commissario und Ausmiener Schelten melden. Auch har verselbe ein Saus so vormals den hibbe Dinderle Zimmermann zugestanden, zu verfaufen Liebhaber können fich ben ihm oder ben seinem Bruder Recke Apelts zu Groothusen melden.

- 7 Die Fran Bittwe Swart in Norden ist vornehmens, ihren eigenshumltchen, von went. Harm Weets Erben offentlich erstandenen und auf dem Westerwarscher Meulande belegenen Beerb, groß 48½ Diemath nehlt noch zugekauften 12 Diemath, zusammen 60½ Diemath besten Rieplandes, am 15 Angust, des Nachmittags um 2 Ubr, in Claas Heren Brauer Hause in der Ofterstraße in Norden aus der Hand zu verheuren, die Baulande können gleich diesen Berbst das Haus und Grünlaud aber May 1788 angetreten werden. Die Verheurung geschi het auf 6 Jahr.
- 8 Benl. Gerd Sinrichs Kinder halber Plag ju Uvende, wird den er August des Nachmittags in Abbe Braues Haus ju Oldeburg wiederum öffentlich verheuret. Con-
- 9 Auf erhaltene gerichtliche Erlaubnif wollen des went. Luitjen Jacobs Kinber Euratoren Grer Euranden Saus und 12 Grafen Landes in und unter Upleward, am 8 August nächstäuftig, des Nachmittags um 1 Uhr im Wirthshause daselbst öffentlich verheuren laffen.

Gelder, so ausgeboten werden.

- Der Hausmann Heere Uftes zu loquard, bat als Vormund über werl. Beele Janssen Sohn pl. m. 600 Rthir. gegen 5 pro Cent jahrliche Zinsen und gehörige Sicherheit josort zu belegen. Wem damit gedienet, kann fich bey demselben nachfiens melden.
- 2 Inspector Pleisfer zu Wittmund hat 100 Schlithte. Schul-Capital auf einer fichern Hoporbet zu belegen. Wer es um Martini a. c. oder im Monat Februar 1788 zu nugen weiß, der wolle sich ben ihm melden.
- 3 Der Canmer-Canzellist Freese hat mandatario nomine 1000 bis 2000 Athlie gegen Michaelis, auf gehörige Sicherheit, ju 5 pro Cent, oder, fals die Zinsen richtig bezalet werden, ju 4½ pro Cent, ju belegen.

Citationes Ereditorum.

- Brinkman ju Emden, Edictales wider alle und jede, welche auf der ihm von der Frau Wittwe Baer gebohrne von Aheden ju Bremen verkauften Bebeerdischheit von jahrlich neunzehn Diftolen in dem Heerde des wenl. Janu Weets Erben in der Westermarsch, so aus der Frau Wittwe Courings gebohrne von Aheden zu Westerhusen Nachlassenschaft berrühret, Struch und Foderung oder Räherkanfsrecht zu haben vermeinen, cum termind von 12 Wochen et reproductionis auf den 25 Angust a, c. sub pona perpetui kentij gekaunt.
 - 2 Bei dem Amtgericht ju Leer find Sdictales contra quoscunque auf das durch

Johann Sinrich Garrels von Gilbard Soting Offentlich erstandene, bafelbft am Ufer belegene Saus Pratendirende, cum Termino jur Angabe von 3 Monaten, und praclufivo ben 22. August, um 10 Uhr, unter der Warnung erfannt:

daß die Ausbleibende mit ihren Unfpruchen von bem Saufe abgewiesen, und ibnen in Sinficht beffelben ein immermabrendes Stillichmeigen auferlegt werden foll.

Benm Roniglichen Umtgerichte ju Stichbaufen find auf Unfuchen bes Alffefforis Beting, edictales miber alle, jo auf den britten Theil eines von dem Sinrich von Damm und beffen Shefrau Unna Glijabeth Lubbers gekauften, von Johannes Schroder eigentlich herrührenden Gartens, auf der landmehr ben Detern, er capite creditir retractus, bereditatis, fervitutis auf quevis alio Spruch und Forderung gu haben bermennen, cum termino ad annotandum bon 6 Wochen et reproductionis auf den 27 August pona juris erfannt.

4 Beim Umtgericht gu leer ift uber bas Bermogen bes Dirt Janffen Poll und beffen Tochter Bubte Dirts per Sententiam be publ. den 29ften Mart. ber Concurs er-

binet , auch ber offene Urreft erfannt worden.

Es werden bemnach alle und jede, am befagtem Dirt J. Doll und beffen Lochter Spruch und Forderung habende Glaubiger hiemit edictaliter eifret, fich mit ihren Anspruchen innerhalb 3 Monaten und langftens in fermino praclufivo den 22. August 10 Ubr ju melben, unter ber Warnung:

daß die Ausbleibende von der Daffe ab. und in Sinficht ber erfchienenen Glanbiger

jum ewigen Stillfchweigen verwiefen werben follen.

Dann wird allen und jeden, welche noch an die Daffe ichuldig fenn oder Pfander Brief. ichaften und dergl. unter fich haben mochten, bedeutet, davon, bei Strafe doppelter Bezahlung und Berluft ihres baran habenden Rechte, nichte an die Bemeinschuldner verabfolgen in laffen oder auszugalen, fondern fich damit allein an das biefige Berichtl. Depofitum ju menden.

Rachdem über das Bermogen des Sane Gerdes Dibben in der Bunber-See, der Concurs, benm Umtgericht ju leer, per Deeretum com 12 July c. erofnet, auch der offene Urreft erfannt worden; fo wird hiemit allen und jeden, welche von dem Semeinschuldner etwas an Beibe, Sachen, Effecten oder Briefichaften unter fich haben, angedentet, demfelben nicht das mindefte davon ju verabfolgen, vielmehr folches bem Berichte forbersamst getreulich anguzeigen, und, jeboch mit Borbehalt ihrer baran haben-ben Rechte, in bas gerichtliche Depositum abzuliefern, unter ber Barnung:

baß, wenn demabnerachtet bem Gemeinfchuloner etwas bezahlet ober ausgeant. wortet wird, foldes fur nicht gefcheben geachtet, und tum Beffen ber Daffe anderweit bengetrieben, wenn aber ber Inhaber folder Gelber ober Cachen biefelben verschweigen und jurud balten folte, er noch außerdem ales feines baran babenden Unterpfand : und andern Rechten im verluftig erflaret mer-

ben foil.

5 Ben dem Umtgericht ju Leer ift per Cententiam vom 24 Marge. über bas Bermogen des Sausmauns Otto Frerichs Muller ju Bomerwold der Concurs erof. net. Samtliche Glaubiger beffelben werben baber bierburch vorgeladen, ihre Unsprüche

innerhalb 3 Monaten, langfiens in Termino peremtorio ben 12 Sept. Morgens 9 libr ben hiefigem Umtgericht perjohnlich oder durch geborige Bevollmachtigte augugeben, mis brigenfalls und mer in diefem Termino nicht fich melbet

mit feinen etwaigen Forberungen von ber Daffe abgewiesen und ihm in Sinfict berfelben nub ber barans ju befriedigenden Glaubiger ein emiges Stillichmeigen auferlegt merden fon.

Ben dem Amtgericht ju Leer find auf Unsuchen bes Dirk Gerbes ju Reermber Edictales wider alle und jede erkannt, die auf die bafelbft belegene von Johann Sanffen Muller offentlich ertaufte Braueren cum anneris und ein babinter belegenes, gleichtalls ihm juftandig gemesene fleine Saus, aus irgend einem dinglichen Rechte Un-fpruch ju haben vermeinen, cum Dermino jur Angabe von 3 Monaten und praclusivo ben 12 Cept. c. 9 Uhr, unter ber Warnung:

daß die Ausbleibenden von den Grundfluden abgewiefen und ihnen in beren Sinficht, des Raufichillings oder des Raufers ein ewiges Stillichweigen auferlegt werden foll.

- 8 Ben bem Stadtgerichte gu Qurich find auf Unfuchen des Fode Dirds Dule let Kinder Bormunder D. Soiffen und Rirchvermalter Doden biefelbft edictales mider alle und jede, welche auf die auf ihre Curanden in der Erbichaft ihres Baters bevolvirte, von dem Fole Jauffen ju Stratholt offentlich von ber biefigen Stadts. Cammeren in Erbpacht genommene und von diefen dem wepland Fode Dirts wieder übergetragene, jwiichen dem Ofter . und Rorder . Thor hiefelbft belegene Mattmuble nebft Dublenhaufe, Scheune und Garten, auch übrigen Anneren und Pertinentien aus irgend einigem Grunde emen Real. Anspruch = Gervitnt, Foderung, wie auch Rabertauferecht zu haben vermeinen, cum Termins jur Angabe und Bescheinigung auf den 24 August nachstänftig ber Strafe der Abweisung und Auferlegung eines emigen Stillschweigens erkannt. Gign. Aurich in Euria den 23 April 1787. Burgermeiftere und Rath.
- o Bei bem Amtgerichte ju Leer ift aul Aufuchen ber Gretfe ban Cben fur fic und in. n. ihres Bruders Jacob van Eden ju Cathuifen über den Machlag ihrer Eltern wenl. Raufmanns Binrich van Eden und Defter Jacobs Aldering ju Leer, welcher in einigen Immobilien , sodann Waarenlager , und Mobilien besteht , der Erbschaftliche Li-quidationsproces erosnet , und find deshald Soictales contra quoscunque auf bejagten Rachlaf aus irgend einem rechtlichen Grunde pratendirende , cum Termino jur Angabe von 3 Monaten , et praclusivo auf den 3ten September c. 10 Uhr erkannt , unter der

dag die auffenbleibende Ereditores aller ihrer etwaigen Borrechte verluftig erflaret, und mit ihren Unspruchen nur an dasjenige, mas nach Befriedigung der fich gemeldeten Blaubiger von ber Daffe ubrig bleiben mogte, verwiefen werden follen.

10 Ben bem Borff, und Jarffumichen Gericht ift ad inftantiam des Schmie bemeifters hinrich Gerts fodann des Bierzigers Jan Luitjes Reul mand, noie ber Che-trauen des Willem Gerts, Ramens Swaatje Gerts, citatio edictalis wider alle und jede unbekante Real. Glaubiger, welche auf ein gewiffes, der Provocanten weil. Bater hinrich Geris den 14 October 1771 ingemeffenes unter Borfum belegenes, Weftwarts an bas Paftorei - Land ju Gros Borfium , Ofinarts an van Borffum und Morit Brerends Landerepen granjendes Stud Unfferdeich , wovon Provocantes fein Dofument jur Besgrandung ihres Lituli Poffesionis befigen , cum Lermino von 9 Bochen et reproductivate praclufive auf ben 17ten September a. r. unter der Warnung erfannt :

daß die Auffenbleibenden mit ihren etwaigen Real Aufpruchen auf besagtes Stat Aufferdeichs Land praeludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget; sodann der Titulus Boffesionis auf den Brund der Praclufions. Senten; für die Provocanten im Oppothetenbuch berichtiget werden soll. Signatum am Borff.

and Jarffumichen Bericht den 10. Julii 1787.

It Bep dem Amtgerichte zu Emden find am ? Julo, auf Ansuchen des Berend B. Blod zu Digum edictales wider alle und jede, so auf das demselben von dem Dira Wilts Russies und Frau aus der Hand verkaufte, zu Digum am Siel siedende Haus mit allen Annexen und Pertinentien, so der wehl. Wilm Russies, der Angade nach, im Jahre 1742 von Peter Homfeld angekauft, und den seinem Ablieben im Jahre 1783. auf folgende Personen, als: Martie D. Russies zu Mendorp, Greetse und Antje Jsacs zu Digum, Dirch J. Russies zu Schrwolde, des Jan Riges Schefrau Bauwe Ch. Russies zu Midwolde, und endlich Dirch Wittes zu Mendorp ab intestato vererbet hat, von diesen aber dasselbe im Jahre 1784 dem Miterben Dirk Wilts Russies aus der Hand verkauft worden, aus irgend einem dinglichen Nechte Spruch und Foderung, oder Naher-kauf zu haben vermennen mögten, cum Termino zur Angabe von 9 Wochen und Instification auf den 20 Sept. ansiehend erkannt. Unter der Warnung, das denen Aussenbeits benden nachber, sowohl in Hinscht des gedachten Hauses, als des Käufers, ein immerwährendes Stillschweigen auserieget werden solle.

12 & p dem Amtgerichte zu Emden ist per Resolutionem de 28 Juny, auf Ausuchen des Backermeisters Willm Poppen Tintjer zu hinte, Statio edictalis wider alle und jede etwaige Pratendentes und Dienstbarkeits. Berechtigte in Absicht des, dem gedachten Willm Poppen Tintjer von dem Jan Cornelius Grondogen öffentlich verkaufeten hauses und Grundes zu hinte siehend, erkannt, und muffen etwaige Pratendentes und Dienstbarkeits Berechtigte ihre Ansprücke und Foderungen innerhalb den nächsten 2 Wochen ad acta anmelden, längstens aber am 20 Sept. nächstäuftig durch untadelbafte Documenta vor Gerichte justisciren. Unter der Warnung, daß denen Aussenbleisbenden nachber mit ihren Ausprücken sowel in hinsicht des obgedachten Hauses und Grundes, als des Räusers, ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden solle.

13 Bes dem Emder Amegerichte find per Decr. de 2 July, auf Ausuchen des herrn Obristen Hockling in Emden, edictales wider alle und jede, so auf das, dem gedachten Herrn Obristen von dem Deichdepukirten Berrn von der Ohen aus der Sand verkauste, und durch diesen im Jahre 1777 von Jan Sbben Erben öffentlich erstandene Haus cum annexis zu Loppersum irgend ein dingliches Recht oder Auspruch, es sen aus welchem Grunde es wolke, zu haben vermeinen mögten, erkaunt, und mussen etwaige Spruchbabende ihre Ansprüche innerhalb den nächsten 9 Wochen, längstens aber am 20 September nächstänzig, ad acta anmelden, und durch untadelhafte Documenta

(Ro. 32. X r x r)

Sewahrheiten. Unter der Barnung, bag benen Auffenbleibenden nachher in Abficht best gedachten Saufes und des herrn Raufers ein immermahrendes Stillichweigen auferleget werden folle.

annotationis auf den 13 Sept. a. c. wegen eines zwischen dem Rausmann Hinrich Bermann Tholen zu Wittmund und dem Hausmann Johann Svers Jacobs zu Renndorf gestroffenen, und von hochpreißlicher Krieges - und Domainen-Cammer approbirten Tausche Contracts über einige von derselben Plagen zu Renndorf wechselseitig ausgetauschten Stücklander, mit der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende für Consentirende geachtetz die respectiven Stücke als ausgetauschte Pertineutien auf der Adquicenten Rahmen im Hypothequenbuche bemerket, und dawider niemand weiter gehöret werdeu solle.

15 Ben dem Stadtgerichte zu Norden sind auf Ansuchen des Aupferschlägers Sibe Ulrichs Sohlen, wegen des von ihm privatim angekauften Saufes des Redolph Jacobs Fischer am Neuwege im Suderkluft, 3 Rott, Ntv. 196, wider alle und jede, so darauf Realanspruch, Servitut oder Naberrecht zu haben vermeinen, die gewöhnlichen Stictales cum termino Reproductionis et annotationis praclusivo auf den 28 August a. e. um 9 Uhr erkannt.

To Ben dem Hochgraff. Wedelschen kandgerichte zu Godens, iff ad inftar tiam der Bormwader, über went. Joh. Jürgen Boelten, gewesenen Hausmanns im Kirchspiel Dyckhausen, und dessen went. Shefrau, an Johanna Boelten, gedohrne Bohmsalfe Rachlassenschaft, der Liquidationsproces eröfnet, und des Endes Litatio Scictalis wider alle an diese Nachlassenschaft Anspruch und Koderung habende Ereditores cum Termino im Angabe und Justification auf den 4ten October ansiehend ausgesertiget worden; wie der Berwarnung, daß die ausbleibende Ereditores aller ihrer etwaigen Borrechte vertustig erkläret und mit ihren Forderungen uur an dassenige, was nach Befriedigung der Sch meldenden Gläubiger, von der Mase noch übrig bleiben mögte, werwiesen werden sollen.

17 Ben dem Amtgerichte zu Genstst ab instantiam des hermann Wilhelm von Oven zu Werdum wegen der von ihm öffentlich erstandenen, dem Franz Albrecht Ebers hard zugehörig gewesenen, zu Werdum belegenen Warsstätte cum anneris Sitativ Sociatis wider alle und jede, welche daranf einen gegründeten Unspruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et reproductionis aeque ac annotationis machsten auf den 18. October nächstäunftig unter der Warnung erkaunt:

daß die fich nicht meldende Gläubiger mit ihren Unsprüchen auf vorbesagte Barfs Ratte practudiret, und ihnen sowohl in Sinsicht des Raufers, ale der zur Erbes bung der Raufgelder gelangenden Gläubiger ein immerwährendes Stillichmeigen auferleget werden solle.

Dock Seeren am Westeraccumer Sphl wegen des ihm von dem Sinrich Reimers und dessen öffentlich verkauften, am Westeraccumer Sphl belegenen halben Saufes emm annexis Citatio Stictalis wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Unferuch

fpruch und Forderung ju haben vermeinen , cum termino ad annofandum ben 6 Wochen et reproductionis praclufivo auf den 12ten September nachfifunftig unter der Bermarnung erfannt.

das die fich nicht melbende Glaubiger mit ihren Anspruchen auf vorbesagtes Saus pracludiret, und ihnen sowohl in Ansehung des Ankanfers, als der zur Erhebung der Raufselder gelangenden Gibubiger ein emiges Stillschweigen auferleget werden

19 Ben bem Königl. Amtgerichte zu Gens ift ad inftautiam des weil. Krämers und Baders Andreas Abolph Sapen Wittwe zu Werdum Sitatio Stictalis wider sammt-liche berselben Creditores zur Angabe und Justification ihrer Forderungen und Ansprüchen und zum Versich der Gate eum termino reproductionis präclusivo auf den 24. October nächlifünftig und unter der Verwarnung erkannt:

bag bie ausgebliebene Ereditores mit ihren Anfpruchen und Forderungen an die Daffe praeludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Ereditores ein immermabrendes

Stillichweigen auferleget werben foul.

Citatio Edictalis.

Dachdem eure Chefrau Fentje Tonjes wider euch Simon Gelten aus Jargum

angezeiget, daß ihr fie vor pl. m. 16 Jahren boslich verlassen, und ihr ber Ort eures iezigen Aufenthalts völlig unbekannt fen, felbige baber zugleich auf die Spescheidung wieder euch angetragen bat; so werdet ihr hiemit edictaliter abgeladen, um euch langkene in dem Praindicial= Termin, den 23 October a. c. vor dem hiefigen Gericht zur Berantwortung zu steden, und die Instruction der Sache zu gewärtigen, unter der Warnung:

daß, wenn ihr in besagtem Termin noch nicht erschienen fend, Die boeliche Berlaffung får ausgewiesen augenommen, und bie bieber unter ench Simon Belten und Kentje Toujes befiandene Che in contumaciam getrennet werden foff.

Wornach ibr euch ju achten habt.

nich beforde section den entere

Signatum am Borff. und Jarffumiden Gericht den 7ten Julii 1787.

Notificationes.

Da die alte Rirche der reformirten Gemeine in Leer abgebrochen und des. balb das Eigenthum der bereits gewärdigten Sitssellen ausgemittelt werden soll, so werden alle und jede die an ganze Banke oder einzelne Sitsstellen in besagter Rirche Eigensthums Recht zu haben vermeinen, vorgeladen, innerhalb 9 Bochen, sich persöhnlich oder durch einen hinlanglich Bevollmächtigten, in des Jan Benninga Haus dierselbst ben der zur Direction des neuen Rirchenbaues verordneten Commission, die zu diesem Behuf zwermal wöchentlich, nemlich Mittwochs und Sonnabends, Morgens von 9 bis 12 Uhr sich dort versamlen wird, zu melden, das Eigenthums. Recht special anzugeben auch die desfasigen Beweise zu ertradiren, widrigenfals und wer sich in dieser Zeit, böchstens in den peremtorischen Terminen, den 20sten, 21ken und 22 August, Morgens von 9 bis 12 Uhr nicht angiebt, seines Eigenthums. Rechts für versallen erkläret, und die Sitstels

ten und Bante, wovon fich fein Gigenthumer angiebt, ber Rirche jum Gigenthum quertannt werden follen. Den Benerlenten liegt aber eigener Bertretung ob, hiervon etwais gen auswartigen Gigenthamern Rachricht ju geben. Signatum er fpeciali Comunifione Leer im Untgericht den 11 Junii 1787.

- 2 Es wird auf fanfligen Dichaelis eine Perfon von gutem herfommen und ehrlicher Auffahrung, welche die Saushaltung ju fubren verfieht, schreiben und auch in einem Gewurzladen, worinn auch mit Ellenwaaren gebandelt wird, fertig werden tann, in einer fleinen Saushaltung ju Jever, in der 2 Rinder find, ale Saushalterin verlangt. Sollte hiezu irgend eine Berfon Luft haben; Die meibe fich nachftens ben bem Raufmann Toben in Jever ...
- 3 9. D. Baftbagen, wohnhaft swifden ben benden Martten ju Emden, machet hiermit bekannt, daß ben ibm englifches Steinzeng zu den billigften Preifen gu betommen ift. .
- fo wird folches dem Publico biemit befannt gemacht, und bag die Preife der Beringe von Zeit ju Zeit auf dem Comtoir der Compagnie durch franquirte Briefe oder mundlich vernommen werden können, der Preis des Laberdans aber wie solget bestimmet worden, als.

 20 fl. boll. für eine ganze Tonne,

 10 fl. 10 sibr. für eine balbe Towne,

 5 fl. 10 sibr. für eine viertel Tonne,

3 fl. für eine achtel Tonne.

Emden, den 17. July 1787.

- 5 By Peter Berens Walland a Emden, maakt men puick beste witte Styfzel en heeft een aanzienlicke Party en Voorrat; verzoekt alle Koopluide, haar Gunst en belooft civylen Prys.
- 6 In Emden ist ein kleines bequemes Haus zu Kauf oder zur Miethe, von Stund an oder auf nächsten Michaeli anzutreten, in Comp. 4. No. 73. Wer hiezu Luft oder Belieben hat, kann fich beliebigst durch postfreye Briefe oder in Person selbst bey H. I. Walther, als Eigner deffelben, in Emden melden.
- 7 Dem Publico wird biedurch befannt gemacht, daß bie aber ben leber-fabricanten Ficte Freriche Deper biefelbft verhängte Curatel wieder aufgehoben morden, und manniglich wieder mit ibm galtig contrabiren fonne. Leer im Amtgerichte ben 1 oten
- 8 Ich. Mablen-Bimmermeifter Dermanns Brenftein, babe pl. m. 4000 Schole ichieres Mublen und Deder-Reith nothig; wer felbiges, 100 ober 1000 Schofenweife,

in oder aufferhalb Landes gu vertaufen bat, tann fich perionlich ober ichriftlich jege in Leer, ober in Hurich, wo ich mobne, forderfamft ben mir melden und billigen Preis bafår bedingen ..

- 18 Da nunmehro in fursem der 2te Theil des herrn Profesfor Doctor Reils bidtetifcher Sausarst die Preffe verläßt: fo wird foldes denen reft herren Subscriben. ten hiedurch befannt gemacht, und werden Diejenigen erfuchet, fo etwa auf Diejes Werf In fubscribiren noch guft haben mogten, fich innerhalb 14 Lagen gu melben, ale in 21urich ben bem Berrn Buchbinder Liaden, in Emden ben dem Berrn Leopold, in Gfens ben herrn Bangert, in Jever ben herrn Trendtel jun., in Leer ben dem herrn Drga-niften heffmers und in Morden ben Schulte. Der Preis diefes gten Ebeile, fo pl. m. 25 bis 30 Bogen compreg gedruckt enthalten wird, foffet auf Schreibpapier I Riblr.
- 19 Da ben der jängsten Bisitation ber Mublen befunden morben, daß in verschiedenen Mablen die Roster Holger nicht bekleidet, auch kein hinlangliches Wasser vorrathig gewesen; so werden sämtliche Interessenten erinnert, sich bierin weiter nichts zu Schulden kommen zu lassen, massen in Zukunft ohne alles Unsehen die reglementsmäßige Bruche bengetrieben merden folle.

Dann wird noch bekannt gemacht, daß verschiedene Interessenten in Borschlag gebrache, ju Bermeidung des Frostes, das Basser in den Fasseru ju salten, auch
Duaften und Sprügen darin ju halten.

- II De Backermeester Beerend Spiegel in Emden, verlangt een goede Gezelle de in de Backerprofessioon ervaaren is, om voort of om ankaande Mychaely in Dienst te gaan, die daar Gelegenheid van maakt, moet zyg in Perzoon an hem vertonen en Condities verneemen.
- 14 Ber bent Binngieffer Jannes bon Amern swiften ben benden Siehlen gu Emben wird Birginifden gefabricirten Lobact ju 7 Stuber per Pfund verlauft.
- 13 Ben Cornelius Barners ju Rorden in ben Bremer-Schluffel ficht'eine gute Cariol mit ober obne Gefdirr, jum Bertanf.' Ber baju Luft bat, tann fich ben ibm melben
- 14 Die Erben bes menland herrn Burgermeiffers Sinrich Chriftoph Segeler in Cfens, baben ben Motarium Camberti Dafelbft, als Dandatarins beffellet, mitbin felbigen die Sineafirung und Administrirung, der ausstebenden, und feraer verfallenden, gut soldem Nachlaffe gehörigen Capitalien, Binfen, Buchichulden und worin die Forderungen fonft bestehen mogen, aufgetragen. Es baben fich alfo famtliche bieben verpflichtete Coulbener hiernach ju richten, und die von Zeit ju Zeit fallig werdende Ziufen prompt, und jur Berfalle. Zeit zu berichtigen, sodann in Bezahlung ber noch offen fiehenden Buch-foulben, nicht ferner saumbatt zu senn und fich Roffen guguteben, maagen auffer dieser offentlichen Erinnerung teine besondere Anmabuungen ; an die Debitores weiter ergeben werden, fondern der Mandatarius feiner Convenience gemaß die Echuidpoften von Beit ju Beit einflagen wirb. .

A5 3u Rorden ift ein groffer wohl conditionirter Braukessel von 18 Tonnen, dits Rupen, zwen groffe meßingene Kronen, 2 Pumpen, ein Unterback und andere zur Braueren ges borige Sachen vor baare Zahlung zu verkaufen. Wer dazw Lust hat hat, kann sich das selbst ben dem Seiffensieder Joh. Beinr. Rrah melden.

16 Des wepl. Jurgen Jibben Peters Erben ju Aurich wollen ihre bepbe an der Rirchstrasse daselbft fiebende Wohnungen aus der Sand entweder verheuern oder ber- taufen. Liebhabere ju einem oder dem andern konnen sich bep dem Engelbart Meints dafelbft melden.

17 Sarm Poppen Leerhof aufe Schott, bat pl. m. 200 Pfund beften Olden-burgifchen Brauhopfen, im Gangen oder ben Pfunden zu verkaufen.

sandilaten Semedablen	Lun Caul	en poer or	y planers	Des accesses	1,111		
Brodt. F	eisch = u ir den					urid),
SwenEnerbrode, Buf	Pfund en und Frat	igbrodt su	7 Eoth			9	St.
3wen Schoonroggen ge 3wen dito, theils von	Rocken thei	ikeumehl a le von Wei	gen a 8 le	165	di di diornia Paggi di di 3	o Met Sun	St.
Amen Sauerbrödte zu Rindsteisch die beste So die mittere	rte a Pfund	di and de			angles of sept		100
Die geringer Kalbfleisch die beste Si	e ober ate	iorte ter Viertel	a Df.		4 D t 4	1 3 7	
Die mitt.	das porde forte, das	r Viertel binter Viel		d shor, a)Q ni	asine de . Mycharly	2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3	Sug.
die geringe	re ober afe	Sorte im	Durchichni	14	CZ15 THE	2 T.	DUE!
Schaaf- oder Lamfleifd Schweinfleifch a Pfur	a Wfund				and one o	2 1 A	
mercenante a dale	•				Blutty Co. 9	6	
Spect	The Party		O Brown			6	
Dito troden	Land France	use use	Anton		and the	8	4 3
Schweinefett ober Ru Eine Tonne gut Bier	lier					10	St.
Ein Krug davon		995057 AT 14 . 9515 E	HO THE ST	200	2 suyu.	II.	OI.
Eine Tonne dunn Bier Ein Rrug Davon	its entities !	obeue est.			ı Rehle.	26 I	
Brodt - Fleisd		Bier - I	aren in	der (Stadt E	mde	n,
Win arah Maden - Shu	he a DI M	from b	* wind.	-10	- GE	5.0	STE

winer. O	11/11/21/	non x	パレレー えい)	ress ess	ner OI	BUT GILLA	6411
Carlo de los quientes	für	den	Monat	Mua.	1787.		
Ein grob Rocken	· Brobt a	81 Pf1	ind	(45) as 11	OBSTRUCTION OF THE	9 Stbr.	W

Ein grob Roden - Brode a 81 Pfund -	9 Stbr.	W.
8 Loth weiß oder Beigen. Brodt	I man	
Rindfleisch die beste Sorte das Pfund -	3	1
die 2te Sorte	2	310

653	
3fe Sorte- Schweinesteisch das Pf. — 5 Ralbsteisch die beste Sorte das Pf. — 3 die 2te Sorte — 2 das gemeine — 1	
Ecaaf oder Lammfleisch das beste 1 5	
die zwote Sorte die Tonne — 2rl. 12 ft. 98.	
die drifte Sorte die Lonne I 26 das Kruß fogenanntes Rleinbier die Lonne 27	
Brodt: Fleisch: und Bier:Taxen der Stadt Norden,	
für den Monat Aug. 1787.	
1 Halb dito 6 2½ 1 Biertel dito 3 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	
1 Pfund Rindfleisch vom besten 3 5 1 dito mittelmäßiges 2 22	
idito von schlechtern 4 22	
i bito schlechtern 1 2½	
1 dito schweinstess — 2 2½ 1 dito schweinstessch	
1 Lonne 12 Gulden Bier — 4 rl. 24 1 Krug in der Schencke — 3 1 dito außer der Schencke — 2- 21	
1 Konne 9 Gl. Bier 30 20 1 Rrug in der Schenke 20 1 dito ausser Schenke 20 1 50	
I Tonne 5 Gl dito — I 46 I Krug in der Schende — I 7½	
1 Conne beste bitter dito 3. 2. 1 Rrug in der Schencke 1 Krug außer der Schencke 1 5	
T. Ednie,	

I Loune ordinaires bitter bito	- in the	46
1Rrug in der Schenke		1
1 dito außer der Schenke	**************************************	71
Brodt: Fleisch: und Bier: I	are her Stadt &	Gns.
fire Non Manage	Miss TER	lesso l
für den Monat	ang. 1/8/.	HINE STORY
Ein grob Roden Brodt ju 73 Pfund Ein fein Roden Brodt ju 14 Loth		9 ft.
Ein Brodt halb von Beigen. und halb Rode	m - Mohl a ra Rath	1
Ein Beigen - Brobt mit ober ohne Corinten	in of Suth	1
Gin Gier ober Frang - Brobt in 8 Loth	50 y2 cary	T
Das übrige Weigen - und Roden - Brodt in Format nach Proportion obiger	fleinerm oder grofferm	anni si
Da auch jur Bequemlichleit vieler Einwohn	er (weil bas Rocken=	
Brodt im Preis gestiegen) Gerften: Br	odt gebacten worden :	
fo ift davon die Tare a 73 Pfund		7
Das Pfund vom beffen Beigen-Debl		24
mittel bito		14
Das Pfund vom befien Rindfieifc	The state of the s	12
was higgs bom seiten Bembleum	der mitlern Gorte	3 2 3
ber	geringsten -	11
Schaaf. oder gammfleifc, bas Pfund vom b	esten , .	21
1	nittlern .	11
0.000.000.000.000.000.000.000.000.000	geringsten	1
Das Pfund Ralbfleisch von ber besten Sorte		4
	ber mittern Sorte	21
Die Loune som beften Bier	geringsten 3 Miblr.	I
der Rrug	3 orthur.	1 ½ fibr.
Die Lonne vom mittel Bier	2	13 hat.
der Krug		I

Al vertisse meller ben ent.

1 Es soll am 23 August c. als am Donnerstag, die Hebung der Brudengelder ben Stickhausen, so May 1788 aus der Pacht fälle, wiederum öffentlich verpachtet werden. Die Liebhaber hiezu können sich also gedachten Tages, des Bormittags um
9 Uhr, auf das Amtgericht zu Stickhausen einfinden und ihr Geboth erosnen. Aurich
in Camera den 30 Julii 1787.

Die berrschaftliche Jagd im Amte Sens, welche Trinitatis 1783 pachtlos wird, soll am 22ten hujus, Wormittags um 10 Uhr, auf dem Rathbause ju Siens, im Amte Wittmund, am 23ten hujus, Worgens um 10 Uhr, auf bortigen Unthause, im Amte Emden am 29ten hujus auf der alten Renten daselbst, und in den Nemtern Greetstel und Pewsum den 30ten hujus, Bormittags um 10 Uhr, benm Posshalter Deepen ju Greetstel, anderweit effentlich wieder verpachtet werden. Liebhabere konnen sich dem

nach an befagten Sagen und Orten einfinden, Conditiones vernehmen und ihre Offerte. ju Protocoll geben. Signatum Murich den i August 1787. Ronigl. Preugl. Offfriefifche Rrieges - und Domainen . Cammer.

3 Die herrichaftlichen Jagden in den Memtern Friedeburg Stickhaufen und Leer, follen von Trinitatis 1788 an öffentlich wiederum auf 6 Jahr nud bis Trinitatis 1794 verpachtet werden, wozu Terminus auf Dienstag den Titen bujus prafigiret wird, alsbann sich die Liebhaber Dormittags um 10 Uhr auf der Cammer hieselbst einfinden, Condittones vernehmen, und ihre Offerten ju Protocoff geben tonnen. Signatum Murich am 1 August 1787.

Ronigl. Preugl. Offriefifche Rrieges . und Domainen . Cammer.

den 21 hujus anderweit wieder offentlich verpachtet werden

in der Mord-Brockmer Bogten, in der Gud Brodmer Bogten auf der Uthwerdumer Gaft,

die Off. und West. Theene, auch Edeler-Saff, die Wiebelsburer, Bangstedter, Barfiedter, Gasten, das Middelster Kirchspiel, das Amdorfer Kirchspiel und die Brockzeteler Gast,

Liebhaber tonnen fich demnach befagten Tages, Bormittags um 10 Uhr, auf der Cammer biefelbft einfinden, Conditiones bernehmen, und ihre Offerten ju Protocoll Signatum Aurich am 1 August 1787. geben.

Ronigl. Preugl. Ofifriefiche Rrieges. und Domainen Gammer.

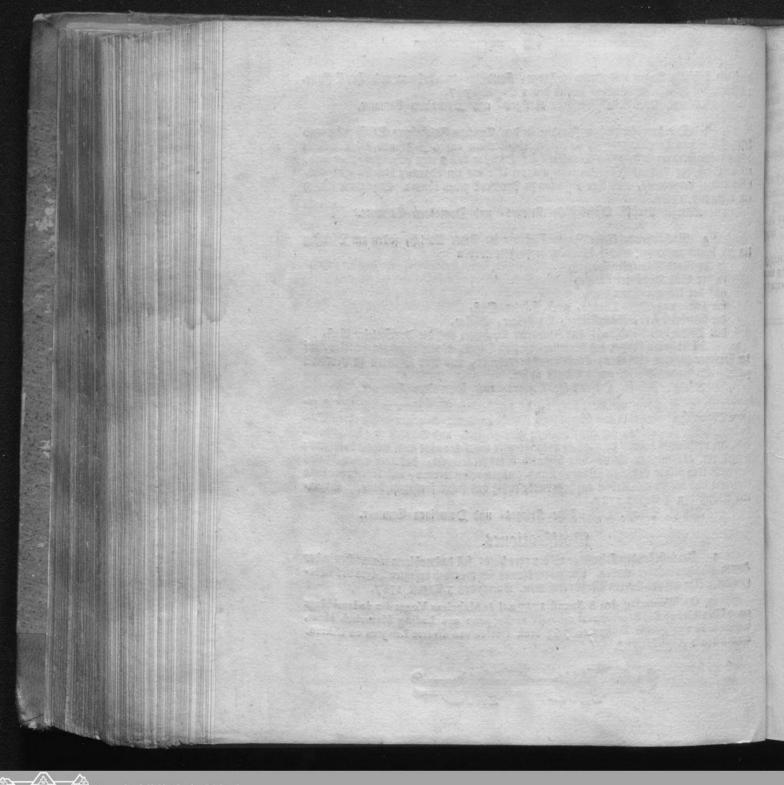
5 Nachdem verlautet bat, als ob verschiedene Ginwohner und sonderlich die junge Maunschaft im Lande aus überflußiger Furcht ju Erain Anechten wider ihren Wils len ausgehoben ju werden, fich auf fluchtigen Tug gesegget, und dadurch ihre Dahrungs-Geschäfte verfaumet haben, bergleichen ausgesprengte Gerüchte aber gang ungegrundet find : fo mird jur allgemeinen Beruhigung biedurch befannt gemacht, bag nur gegen baares Sandgeld fremwillige Leute ju Bagen - Knechte angeworben werden, und jebermann feine Dahrung und die Erndte Urbeit auf bem lande rubig und ficher fortfessen fann. Giguatum Aurich den 4 August 1787. Ronigl. Preugl. Ofifriefische Rrieges. und Domainen = Cammer.

Motificationes.

Um inffebenden Dienftage als ben zten bujus, foll bas mobigemonnene heu in der Berren Mehde verlauft merten. Liebhabere tonnen fich demnach befagten Lages bes Mor-gensum & Uhr auf der Berren Debde einfinden. Qurich ben 3 Muguft 1787.

2 Op Woensdag den 8 August 1787 zal de Makelaar Voget des nademiddags om 3 Uir alhier op den Beurzenzaal opentlik verkoopen: een Lading Memelsch Hout, bestaande in 134 greine Balken en 763 Stuk Deelen van diverse Lengten en Dikten. Emden den 2 August 1787.







Landesbibliothek Oldenburg